

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG der EVOS Hamburg GmbH vom 13.03.2023 (Az.: 32/2023)

Änderung einer Anlage zum Lagern und Umschlagen von Mineralölen aufgrund von Anpassungen im Tankfeld 2 (Lagerung von Bioprodukten und Erweiterung der Umschlageinrichtungen)

A Sachverhalt

Die Evos Hamburg GmbH hat am 13.03.2023 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) für die Änderung der nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und Anhang 1 Nr. 9.2.1 G der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage zum Lagern und Umschlagen von Mineralölen beantragt.

Künftig sollen im Tankfeld 2 neben Grundölen und Dieselkraftstoff (DK) auch FAME-Biodiesel und FAME-Rohprodukt gelagert werden. Hierfür sind Änderungen im Tankfeld und an Umschlageinrichtungen erforderlich.

Im Tankfeld umfasst die Änderung

- Einen neuen Pumpenstand (Pumpenstand 422)
- Einbau von Düsensystemen in die Tanks 0213 und 0214 zur Homogenisierung von FAME/FAME-Biodiesel und Mischung von FAME mit Gasöl
- Einbindung des Tankfeldes in die Dieselringleitung sowie Vorbereitung der Einbindung in die Heizöl schwer Leitungen

Die Umschlageinrichtungen werden durch

- zwei neue TKW-Füllbühnen (Füllbühnen 4 und 5)
- einen zusätzlichen Eisenbahn-Kesselwagen-Verladearm an der KWG-Füllstation/Gleiswaage 2
- eine KWG-Entladeleitung DN 250 an Gleis 4

an die neuen Anforderungen des Betreibers angepasst.

B Anwendbare Vorschriften

Aufgrund von § 5 Abs.1 Nr. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird anhand der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Neuerrichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger und einem Fassungsvermögen von 200.000 t oder mehr, ist unbedingt UVP-pflichtig (vgl. Nr. 9.2.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG).

Da das Vorhaben bereits vor Inkrafttreten des UVPG am 12.02.1990 zugelassen wurde, ist für die Bestandsanlage keine UVP durchgeführt worden. Dementsprechend ist für die Änderung des Vorhabens § 9 Abs. 2 UVPG maßgeblich (vgl. Deutscher Bundestag, Drs. 18/11499, S.80).

§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG ist nicht einschlägig, da die in Anhang 1 aufgeführten Größen- oder Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht bereits vor der Änderung des Vorhabens erreicht wurden. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des UVPG ist anwendbar.

Danach unterliegt ein geändertes Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, der UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das geänderte Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Lagerkapazität des Tanklagers. Ein erneutes Überschreiten liegt jedoch auch vor, wenn die Änderung keine Auswirkungen auf Größe oder Leistung hat (Hoppe/Beckmann UVPG/UmwRG Kommentar, 5. Auflage, § 9 UVPG Rn. 9). Zudem kann bei Altanlagen auch bei erneutem Erreichen/Überschreiten der Größen- oder Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht von einem erneuten Erreichen/Überschreiten ausgegangen werden, wenn bei deren Zulassung das UVPG noch nicht in Kraft war (vgl. Deutscher Bundestag, Drs. 18/11499, S.81).

Somit kann von einem erneuten Überschreiten des in Anlage 1 zum UVPG angegebene Größenwert von 200.000 t ausgegangen werden und eine Vorprüfung ist durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten sowie des FHH Atlas, wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durchgeführt.

C Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Der Antragsteller betreibt am Standort NeuhoF eine Anlage zum Lagern von Mineralölen mit einem Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger, deren Lagerkapazität 670.000 m³ umfasst. Die Anlage ist nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und Anhang 1 Nr. 9.2.1 G der 4. BImSchV genehmigt.

Der Standort umfasst Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag von Mineralölprodukten, wie Diesel, Heizöl-S, Bio-Kraftstoffen, Grundöle und Paraffinwachs. Der Umschlag erfolgt per Schiff, TKW und KWG. Die Wärmeversorgung erfolgt über das als Nebeneinrichtung genehmigte Heizkraftwerk (FWL 17 MW).

Das beantragte Vorhaben umfasst die unter A aufgeführten Maßnahmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Das beantragte Vorhaben wird in das bestehende Tanklager eingebunden. Konkret erfolgt die Einbindung in das betriebliche Rohrleitungssystem und in die Abwasserbehandlungsanlage. Zudem ist eine Anpassung der betrieblichen PLT erforderlich.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Änderung an oberirdischen Gewässern oder Verlegung von Gewässern Flächen-, Volumen-, Qualitätsveränderungen	keine
Einleitung in Oberflächengewässer	<u>Bauphase</u> Einleitung von Baugrubenwasser in die betriebliche Abwasserreinigungsanlage <u>Betrieb</u> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung von Regenwasser in die Rethe (neu: Überdachung der TKW-Füllbühne 4/5) • Einleitung des Schmutzwassers aus den TKW-Füllbühnen über die betriebliche Abwasserreinigungsanlage in die Rethe
Entnahme aus Oberflächengewässern, Grundwasserentnahme	keine
Inanspruchnahme des Bodens (Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen)	Bei Havarien oder Betriebsstörungen können Schadstoffe (wassergefährdende Stoffe mit max. WGK 2) in den Boden eingetragen werden.
Veränderung von Flora, Fauna, Biotopen/Veränderung des Landschaftsbildes/Art und Menge des Wasserverbrauchs	keine Änderungen

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle	<u>Bauphase</u> Bauabfälle aus Aushub und Abbruch <u>Betriebsphase</u> <ul style="list-style-type: none"> • Produkt- und ölverunreinigte Betriebsmittel • Reste aus Tankreinigung • Schlämme aus Abscheidern • Ölhaltige Abfälle
Art, Menge und Beschaffenheit der Abwässer	<u>Bauphase</u> Baugrubenabwasser <u>Betriebsphase</u> Regenwasser, gereinigtes Schmutzwasser
Klassifizierung der Abfälle nach KrwG	Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
Klassifizierung der Abwässer nach WHG	Schmutz- und Regenwasser
Art der vorgesehenen Entsorgung	<u>Abwasser</u> Direkteinleitung über Leichtflüssigkeitsabscheider bzw. die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage in die Reth

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Emissionen und Stoffeinträge in Luft, Boden, Gewässer, Grundwasser (fest, flüssig, gasförmig)	<u>Luft</u> Diffuse Emissionen durch Gerüche (Produktumschlag), Lärm (TKW/KWG-Verkehr Bauarbeiten), organische Stoffe nach Ziffer 5.2.6 TA Luft (Tankbefüllung/-entleerung, Molchvorgängen, Beladen von TKW/KWG/Schiffen), karzinogene Stoffe nach 5.2.7.1.1 TA Luft (Grundöl) <u>Boden, Gewässer, Grundwasser</u> Eintrag von wassergefährdenden Stoffen durch Havarien/Betriebsstörungen
---	---

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Das Vorhaben umfasst die folgenden Stoffe: FAME (Biodiesel), Grundöle, Dieselmotoren mit und ohne FAME (Stoff nach 2.3.3 der 12. BImSchV). Die Stoffe sind schwach wassergefährdend (WGK 1: Grundöl, FAME) bzw. deutlich wassergefährdend (WGK 2: Dieselmotoren). Dieselmotoren unterliegt zudem dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Stoff nach 2.3.3 der 12. BImSchV).

Die EVOS GmbH ist schon heute als Betriebsbereich der oberen Klasse eingestuft. Entsprechend besteht grundsätzlich das Risiko für das Eintreten von Störfällen. Des Weiteren birgt das Vorhaben das Risiko eines Austritts von wassergefährdenden Stoffen.

1.6.2 Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle wird bei Umsetzung der gutachterlich empfohlenen Schutzmaßnahmen für den Mischprozess sowie der Maßnahmen aus den HAZOP - Studien so gering wie möglich gehalten.

Das Stoffinventar sowie die Tätigkeiten des Betriebes bleiben unverändert. Daher beeinflusst das geänderte Vorhaben den angemessenen Sicherheitsabstand nicht.

Auch die Eintrittswahrscheinlichkeit für Störfälle bleibt unverändert.

Die räumliche Ausdehnung des Betriebsbereichs bleibt bestehen, so dass auch dadurch keine Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes erfolgt.

Das Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand der Firma PCH Packing Center Hamburg GmbH. Dieser tangiert die Tanks 0226, 0225, 0224 und 0223 im Tankfeld 2. Aktuell ist die Darstellung im FHH-Atlas ausgehend von der Betriebsgrenze eingezeichnet; bei korrekter Darstellung von der Quelle aus werden die aufgeführten Tanks nicht berührt (vgl. Mail I 1103 vom 26.05.2023).

Der angemessene Sicherheitsabstand beträgt 320 m und ist für das Szenario eines Chloraustritts aus einer Gasflasche berechnet. Die entstehende Chlorgaswolke betrifft die menschliche Gesundheit. Ein Einfluss auf das geänderte Vorhaben (z.B. Dominoeffekt) ist entsprechend nicht zu erwarten.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Das beantragte Vorhaben hat weder einen Einfluss auf die Lagerkapazität noch wird die Anzahl der Umschlagvorgänge in relevantem Maß erhöht. Entsprechend ist anzunehmen, dass die Geruchs- und Lärmsituation unverändert bleibt.

Gutachterlich wurde bereits nachgewiesen, dass sich die durch Evos hervorgerufene Geruchszusatzbelastung im Wohngebiet auf 0% beläuft¹.

Auch wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit aufgrund der vorgesehenen Schutzeinrichtungen gering ist: Austretende wassergefährdende Stoffe können Boden und Stauwasser lokal verunreinigen. Aufgrund der räumlichen Begrenzung ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht zu erwarten.

¹ vgl. uppenkamp und partner, Immissionsschutz-Gutachten - Geruchsimmissionsprognose für die Evos Hamburg GmbH, S.22

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Im Untersuchungsgebiet liegen Hafen-, Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Rethel Wasserstraßenverbindung.

In östlicher Richtung ist eine Stadtteilschule (1,5 km Entfernung), ein Kindergarten (1,6 km Entfernung) sowie das Krankenhaus Wilhelmsburg (1,2 km Entfernung) angesiedelt. Das nächstgelegene Gebiet für Erholung liegt ebenfalls östlich in 1,2 km Entfernung zum beantragten Vorhaben (Wilhelmsburger Rathauspark).

Am Standort befindet sich schon heute das Tanklager, welches nun geändert werden soll. Es liegt in einem gemäß dem Baustufenplan der Freien und Hansestadt Hamburg Wilhelmsburg (B 63) ausgewiesenen Industriegebiet.

Das beantragte Vorhaben wird auf dem bestehenden Betriebsgrundstück errichtet. Das Verkehrsaufkommen erhöht sich durch die Änderung nicht, da die Anzahl der Umschlagvorgänge unverändert bleibt.

Bestehende Nutzungen werden somit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet. Durch das Änderungsvorhaben wird das Landschaftsbild nicht verändert. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als gering einzustufen.

Eine Trinkwassergewinnung findet im Untersuchungsgebiet nicht statt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das nächstgelegene Natura 2000 -Gebiet „Heuckenlock/ Schweenssand“ befindet sich südöstlich in ca. 5 km Entfernung (FFH-Gebiet). In etwa 6 km östlich gelegen, beginnt das FFH Gebiet „Hamburger Unterelbe, Teilfläche Auenlandschaft Obere Tideelbe“.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich in keinem Naturschutzgebiet. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind:

NSG Heuckenlock	ca. 5 km südöstlich
NSG Moorgürtel	ca. 5 km südwestlich
NSG Heimfelder Holz	ca. 4 km südwestlich

- 2.3.3 *Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes*
Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.
- 2.3.4 *Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes*
Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.
Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Moorburg“ befindet sich südwestlich in ca. 2,2 km Entfernung.
- 2.3.5 *Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes*
Das nächstgelegene Naturdenkmal „Uhlenbuschbracks“ befindet sich südwestlich in ca. 2,2 km Entfernung.
- 2.3.6 *Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes*
In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.
- 2.3.7 *Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes*
Im Betriebsteil Neuhof befindet sich kein geschütztes Biotop.
In nördlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von ca. 450 -600 m eine vollständig geschützte Biotopfläche. Es ist ein Schlickwatt am Ende des Neuhöfer Kanals. Im Zusammenhang mit dem benachbarten Ufergehölz in wertvoller Kombination.
- 2.3.8 *Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes*
Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.
Das Änderungsvorhaben befindet sich im Sturmflutrisikogebiet „Tideelbe mit Neuwerk“. Der Standort des geplanten Änderungsvorhabens ist eingepoldert und entsprechend den geltenden Schutzanforderungen gesichert.
- 2.3.9 *Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*
Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützte Rechtsverordnungen.
Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2022) keine Überschreitungen der Grenzwerte der 39. BImSchV mit Bezug zur menschlichen Gesundheit zu verzeichnen.
Zusätzliche Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht.
- 2.3.10 *Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes*
Nicht zutreffend für das Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Baustufenplan vorgesehenen Nutzung.
- 2.3.11 *In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind*

Die nächstgelegenen Baudenkmäler, Ensembles u.Ä. sind:

Rethebrücke o. Nr., Rethehubbrücke	ca. 220 m südlich	Baudenkmal
Blumensand 23, 25, 27, Kai- Umschlaganlage Blu- mensand (Lager- und Um- schlagkomplex)	ca. 550 m südlich	Ensemble
Siloanlage P. Kruse am Ka- likai	ca. 550 m südlich	Baudenkmal
Rethespeicher Eversween	ca. 550 m südlich	Baudenkmal
Verschiedene Speicher E- versween	ca. 550 m südlich	Ensemble
Ehem. Volksschule Neuhof	ca. 770 m nördlich	Baudenkmal

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter 1. und 2. aufgeführten Kriterien zu beurteilen (entspricht den Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG); dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Luftverunreinigungen

Die Umsetzung des geänderten Vorhabens hat die Freisetzung diffuser Emissionen zur Folge. Insbesondere bei der Tankbefüllung/ -entleerung, bei Molchvorgängen und bei der Beladung von TKW/KWG/Schiffen werden organische Stoffe nach Ziffer 5.2.6 TA Luft sowie karzinogene Stoffe nach 5.2.7.1.1 TA Luft emittiert.

Aufgrund der Einhaltung der technischen Anforderungen aus den Ziffern 5.2.6.1 bis 5.2.6.4 der TA Luft entstehen keine Emissionen, die das branchenübliche und hinzunehmende Maß überschreiten.

Wegen des vergleichsweise geringen Emissionsmassenströme ist ein Einfluss auf die nähere Umgebung des Vorhabens nicht zu erwarten. Zumal die Immissionssituation unverändert bleibt, da weder eine Kapazitätserhöhung noch eine Änderung der Lagergüter erfolgt.

Entsprechend entstehen keine durch Emissionen bedingte erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs.1 UVPG.

Gerüche und Lärm

Die Geruchs- und Lärmemissionen haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs.1 UVPG. Die Begründung ist Ziffer 1.7 zu entnehmen.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die für das geänderte Vorhaben wesentlichen Störfallszenarien sind:

- a. Brand von Dieselkraftstoff (DK) im Auffangraum (Dennoch-Szenario)
- b. Brand nach Tropfleckage mit DK an Kesselwagenfüllstelle (Dennoch-Szenario)

Diese werden auch für das bestehende Vorhaben herangezogen und können dem aktuellen Sicherheitsbericht entnommen werden (S.217 ff.).

- a. Brand von DK im Auffangraum

Im Sicherheitsbericht wird als Dennoch-Szenario ein Lachenbrand mit DK im Auffangraum angenommen². Die Auswirkungsbetrachtung dieses Szenarios ergab, dass Personenschäden bis zu einer Entfernung von 84 m nicht ausgeschlossen werden. Tankfeld 2 (aktuell: Dieseltanks 226, 225, 224 und 223) befindet sich in unmittelbarer Nähe zur öffentlichen Straße Rethedamm. Insofern könnten sich beim Eintritt des beschriebenen Störfallszenarios Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs.1 UVPG ergeben. Tatsächlich sind keine erheblichen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit für das beschriebene Dennoch-Szenario³ ist sehr gering, da dieses das Eintreten eines Störfalls unterstellt, welcher aufgrund getroffener störfallverhindernder Maßnahmen vernünftigerweise auszuschließen ist.

Trotzdem sind vom Betreiber zur Absicherung von Dennoch-Störfällen auswirkungsbegrenzende Maßnahmen zu treffen (vgl. § 3 Abs.3 der 12.BImSchV), welche im Genehmigungsverfahren geprüft und ggf. Genehmigungsbescheid festgelegt werden. Bspw. ist für den vorliegenden Fall die Einrichtung einer Straßensperrung oder/und die Installation eines Brandfrüherkennungssystems denkbar. Eine Gefährdung externer Personen kann so deutlich reduziert werden, da bereits der Entstehungsbrand erkannt und gelöscht werden kann.

- b. Brand nach Tropfleckage mit DK an Kesselwagenfüllstelle

Künftig wird über einen neuen Verladearm auch an KWG - Gleiswaage 2 DK umgeschlagen. Entsprechend ist das Szenario einer Tropfleckage auf Gleiswaage 2 zu übertragen. Die hierfür ermittelten Auswirkungen (Personenschäden bis zu 16 m Entfernung) verlassen das Betriebsgelände nicht. Eine Gefährdung durch Brandgase ist nicht zu erwarten. Zudem stellt ein Dennoch-Szenario ein Ereignis dar, welches selten oder nie eintritt. Auswirkungen i.S.d. UVPG werden daher ausgeschlossen.

² Vgl. Sicherheitsbericht Vopak Dupeg Terminal Hamburg GmbH, Stand 05/2019, S.217 ff.

³ Unter Dennoch-Störfällen werden Störfälle verstanden, die von vernünftigerweise auszuschließenden Gefahrenquellen ausgehen und deren Eintritt durch störfallverhindernde Maßnahmen nicht verhindert werden kann.

Gewässer- und Bodenverunreinigungen

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den gesetzlichen Anforderungen. Es ist daher mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Abfall

Sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb fallen Abfälle in unterschiedlicher Menge an. Die Art und Menge der Abfälle ändern sich durch das geänderte Vorhaben im Vergleich zum bestehenden Vorhaben nicht.

Der Betrieb hat ein Abfallmanagementsystem aufgestellt und ist mit der Entsorgung der anfallenden Abfälle vertraut. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist entsprechend sichergestellt.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (3) UVPG

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V. m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

